

6. Aufhebung der Genehmigung

- (1) Der Landkreis ist berechtigt, die Genehmigung u. a. aufzuheben, wenn
 - durch die Nutzung eine Gefahr für die allgemeine Sicherheit und Ordnung, Schäden an der Einrichtung oder eine Schädigung des Ansehens des Landkreises Leer zu befürchten ist;
 - die Nutzenden trotz Abmahnung wiederholt gegen ihre Pflichten verstoßen. Die Nutzenden müssen sich insoweit das Verhalten von Dritten (z. B. Veranstaltungsteilnehmer, Gäste, Zuschauer) zurechnen lassen.
- (2) Falls der Landkreis die Genehmigung aufhebt, stehen dem Nutzenden keine Schadenersatzansprüche gegenüber dem Landkreis Leer zu.

III. Sonstiges

Änderungen dieser Benutzungsordnung hat der Landkreis den Nutzenden rechtzeitig anzuzeigen. Die geänderten Bedingungen treten automatisch an die Stelle der bisherigen.

IV. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt nach Beschluss des Kreistages vom 14.09.2022 am 14.01.2023 in Kraft.

Anmerkung:

Die **gelb** gekennzeichneten Passagen werden aufgrund des Relaunchs des Internetauftritts noch angepasst.

Leer, den 11.01.2023

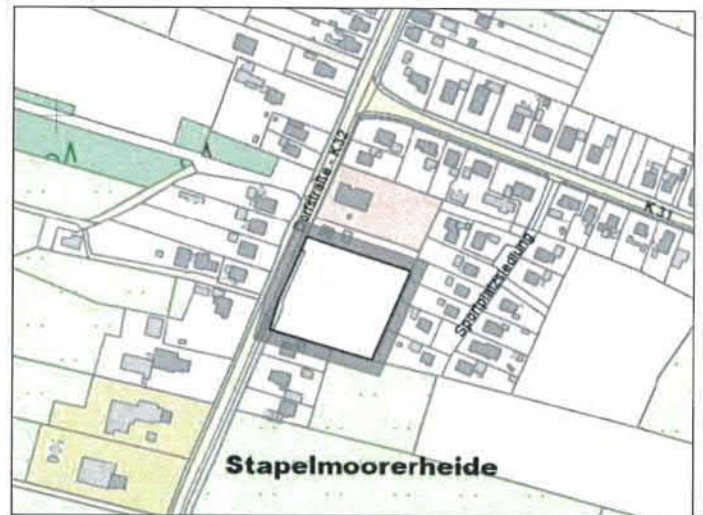
Landkreis Leer
Der Landrat
Matthias Groote

Bauleitplanung der Stadt Weener (Ems); 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 S „Stapelmoorerheide“ gemäß § 13 a BauGB

Der Rat der Stadt Weener (Ems) hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 S „Stapelmoorerheide“ gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich an der Dorfstraße in der Ortschaft Stapelmoorerheide und umfasst das Grundstück Gemarkung Stapelmoor Flur 2 Flurstücke 166/8 und 180/26 tlw.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem nachstehenden Kartenabschnitt zu entnehmen:



Der Bebauungsplan wurde als Maßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichtes wurde gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 S „Stapelmoorerheide“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Satzung mit Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes an im Bauamt der Stadt Weener (Ems), Marktstraße 3, 26826 Weener, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Weener (Ems) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3

BauGB Entschädigungen verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die o. g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Weener, den 05.01.2023

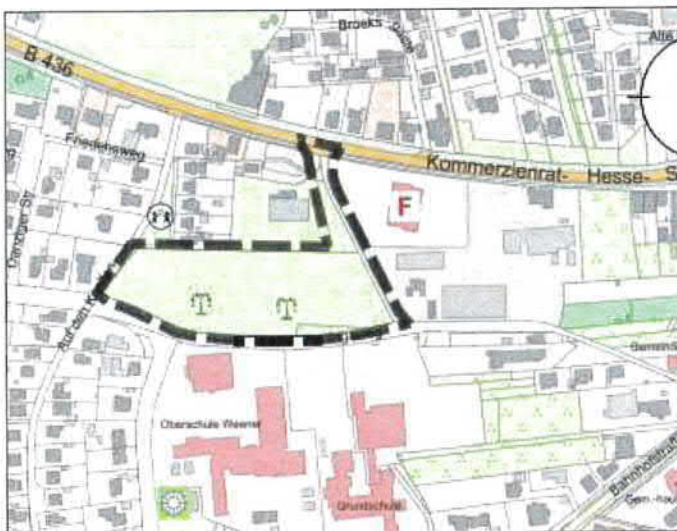
Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister
Heiko Abbas

Bauleitplanung der Stadt Weener (Ems); 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 W „Beningaweg“ gemäß § 13 a BauGB

Der Rat der Stadt Weener (Ems) hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 W „Beningaweg“ gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine etwa 1,3 ha große Teilfläche, die im Norden durch die Kommerzienrat-Hesse-Straße (Bundesstraße B 436), im Westen durch die Straße „Auf den Knollen“ sowie im Osten und Süden durch den Beningaweg begrenzt wird.

Die Abrenzung des Plangebietes ist dem nachstehenden Kartenabschnitt zu entnehmen:



Der Bebauungsplan wurde als Maßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichtes wurde gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.

Mit dieser Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Leer tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 W „Beningaweg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Satzung mit Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom Tage der Bekanntmachung an im Bauamt der Stadt Weener (Ems), Marktstraße 3, 26826 Weener, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Weener (Ems) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigungen verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die o. g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Weener, den 05.01.2023

Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister
Heiko Abbas